

Merkblatt über die Schulpflicht

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Da Sie für ein schulpflichtiges Kind zu sorgen haben, kommen neue Rechte, aber auch neue Pflichten auf Sie zu. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, diesen Pflichten nachzukommen, und Sie über die wichtigsten Vorschriften unterrichten.

Beginn und Ende der Vollzeitschulpflicht:

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni 6 Jahre alt werden. Für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 6 Jahre alt werden, haben die Eltern nach der Schulanmeldung die Wahl, ob ihr Kind in diesem oder dem nächsten Schuljahr schulpflichtig werden soll. Die Entscheidung, den Schulbesuch um 1 Jahr zu verschieben, muss von den Eltern bis zum 10. April* schriftlich der Schule mitgeteilt werden. Die Einschulung kann nur einmal um 1 Jahr verschoben werden.

Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird; bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember 6 Jahre alt wird, ist ein schulpflichtiges Gutachten erforderlich.

Die Vollzeitschulpflicht endet nach 9 Schuljahren (dazu Art. 37 BayEUG – Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).

Zurückstellung:

Ist Ihr Kind körperlich und geistig noch nicht so weit entwickelt, dass es erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann, so kann die zuständige Schulleitung das Kind ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen.

Sie können die Zurückstellung auch selbst beantragen. Das Kind wird dann erst ein Jahr später schulpflichtig. Die Zurückstellung erfolgt möglichst vor Beginn des Unterrichts, ist aber noch bis zum 30. November zulässig (Art. 37 Abs. 2 BayEUG).

Überspringen einer Jahrgangsstufe:

Besonders begabte Schulpflichtige können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen. Die Vollzeitschulpflicht verkürzt sich entsprechend (Art. 37 Abs. 3 BayEUG).

Zuständige Schule:

Jedes Schulkind muss die Grundschule besuchen, in deren Sprengel es wohnt. Es kann seine Schulpflicht nur an der Sprengelschule erfüllen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf Ihren Antrag durch Bescheid zulassen, dass Ihr Kind aus zwingenden persönlichen Gründen eine andere als seine Sprengelschule besucht. Sie können Ihr Kind auch eine private Grundschule, die als Ersatzschule staatlich genehmigt ist, besuchen lassen. Durch den Besuch einer solchen Schule wird die Schulpflicht erfüllt.

Kostenfreiheit des Schulwegs:

Sofern eine Beförderung Ihres Kindes auf dem Schulweg notwendig ist, weil z. B. die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 länger als 2 km ist und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist, wird Kostenfreiheit des Schulwegs gewährt (§ 2 Abs. 2 Schülerbeförderungsverordnung).

Dies gilt nicht, wenn eine Schülerin/ein Schüler auf Grund eines genehmigten Gastschulantrags eine andere als die Sprengelschule besucht (§ 2 Abs. 1 Schülerbeförderungsverordnung).

Schulanmeldung:

Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, ihre schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuch anzumelden. Die Anmeldung findet gewöhnlich im März statt. Zur Anmeldung fordern die Schulleitungen oder die staatlichen Schulämter öffentlich auf. Sie müssen Ihr Kind an der zuständigen Sprengelschule oder an einer privaten Grundschule, an der es seine Schulpflicht erfüllen soll, anmelden.

Die Schulanmeldung soll durch einen Erziehungsberechtigten oder bei Verhinderung durch einen Vertreter persönlich erfolgen. Dabei ist das Kind vorzustellen. Kinder, die bei der Anmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen nach Absprache mit der Schule schriftlich angemeldet werden, wenn sie nicht vorzeitig aufgenommen werden sollen. Dabei sind die für das Anmeldeblatt erforderlichen Angaben zu machen, die Geburtsurkunde und der Nachweis der Schuleingangsuntersuchung des Gesundheitsamtes sowie des Masernschutzes sind vorzulegen.

Schulbesuch:

Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. Sie sind ferner verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch Ihr Kind besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen (Art. 76 BayEUG).

Eine Schülerin/ein Schüler darf nur aus zwingenden Gründen dem Unterricht fernbleiben. Solche Gründe sind insbesondere Krankheit des Kindes, übertragbare Krankheiten in der Wohngemeinschaft des Kindes, Ausfall regelmäßiger Verkehrsverbindungen (z. B. Omnibuslinien), Ungangbarkeit des Schulwegs, außergewöhnlich ungünstige Witterung bei weiten Schulwegen. Kann die Schule aus zwingenden Gründen nicht besucht werden, muss die Schule hiervon unter Angabe des Grundes von den Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich verständigt werden (§ 20 der Bayerischen Schulordnung). Erfolgt die Entschuldigung mündlich, ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von 2 Tagen nachzureichen. Bei Erkrankung von mehr als 3 Unterrichtstagen und bei einer Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein ärztliches Zeugnis muss innerhalb von 10 Tagen nach Verlangen vorgelegt werden und darf nur auf Feststellungen beruhen, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

Im Übrigen kann eine Schülerin/ein Schüler in dringenden Ausnahmefällen vom Unterricht beurlaubt werden, wenn die Erziehungsberechtigten rechtzeitig, d. h. vorher, schriftlich die Beurlaubung beantragen.

Schulzwang:

Bei Schulversäumnissen ohne Entschuldigung kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der Schule das schulpflichtige Kind zwangsweise der Schule zuführen (Art. 118 BayEUG).

Geldbußen:

Wenn Sie ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig Ihrer Anmeldepflicht nicht nachkommen oder wiederholt vorsätzlich nicht dafür sorgen, dass Ihr Kind regelmäßig am Unterricht teilnimmt und die sonstigen schulischen Veranstaltungen besucht, so kann Sie die Kreisverwaltungsbehörde mit einer Geldbuße belegen (Art. 119 Abs. 1 BayEUG).

Lernmittelfreiheit:

Schulbücher werden im Rahmen der Vorschriften des Schulfinanzierungsgesetzes unentgeltlich an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen. Übrige Lernmittel, wie z. B. Arbeitshefte, Arbeitsblätter, Atlanten, Schreib- und Zeichenmaterialien, müssen die Erziehungsberechtigten selbst beschaffen.

Gesetzliche Unfallversicherung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für alle Schülerinnen und Schüler auf die Teilnahme am Unterricht (einschließlich Pausen) und auf die sonstigen Schulveranstaltungen (z. B. Schulausflüge, Besichtigungen, Schullandheimaufenthalte) sowie auf den Schulweg bzw. auf den Weg zu einer Schulveranstaltung.

* Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, endet die Frist gemäß § 193 BGB i. V. m. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.